

# RS Vwgh 1995/11/16 93/09/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

BDG 1979 §88 Abs9;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

§ 88 Abs 9 BDG 1979 ist im wesentlichen als Ersatztatbestand für § 7 Abs 1 Z 5 AVG (Befangenheit im Berufungsverfahren wegen Mitwirkung an der Erlassung des angefochtenen Bescheides unterer Instanz) anzusehen, weil dieser Befangenheitstatbestand des AVG im Verhältnis der Dienstbehörde zur Leistungsfeststellungskommission keine Anwendung findet, da der Leistungsfeststellungskommission nicht die Stellung als Rechtsmittelbehörde gegenüber der Dienstbehörde zukommt (Hinweis E 25.4.1991, 89/09/0167, VwSlg 13429 A/1991). Wie bei der Mitwirkung eines befangenen Organs nach § 7 AVG bewirkt die Teilnahme eines im § 88 Abs 9 BDG 1979 angesprochenen Mitglieds zwar nicht die Unzuständigkeit der Behörde, aber eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Dienstrecht Einfluß auf die Sachentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090347.X05

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)